

ENTSCHÄDIGUNG FÜR PRIVATE

Antworten der Kantone

Stand 31. März 2022

Aargau:

Es gibt Privatpersonen, die die Unterbringung ohne Entschädigung vornehmen wollen. Bei den restlichen Privatunterbringungen stehen pro Person und Monat 270 Franken als Anteil für die Wohnkosten zur Verfügung, die den Gastfamilien weitergegeben werden können. Der Kantonale Sozialdienst empfiehlt den Gemeinden, den Anteil bei Privatunterbringungen weiterzugeben

Appenzell Ausserrhoden:

Der Kanton ist aktuell daran, zusammen mit den Gemeinden Empfehlungen für die Entschädigung der Wohn- und Verpflegungskosten für Gastfamilien auszuarbeiten. Im Grundsatz werden sich diese an den bestehenden Ansätzen orientieren. Die Gemeinden bleiben aber in der Bemessung frei, denn sie tragen den nicht durch die Globalpauschale gedeckten Anteil selber.

Appenzell Innerrhoden:

Gastfamilien von ukrainischen Schutzsuchenden werden vom Kanton Appenzell I.Rh. nicht entschädigt. Eine Entschädigung von Fr. 800.— pro zwei Personen, bezieht sich auf die maximale Übernahme von Mietkosten für abgeschlossene Wohneinheiten. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt im Gegenteil explizit nicht auf Privatunterbringung, da er in den kantonalen Asylstrukturen ausreichend Kapazitäten hat und da eine optimale Betreuung gewährleisten kann.

Basel-Landschaft:

Private erhalten keine direkte finanzielle Gegenleistung für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen. Werden die schutzbedürftigen Personen von der Sozialhilfe unterstützt, wird jedoch ein Pauschalbeitrag an die Deckung der Nebenkosten ausgerichtet. Dieser beträgt CHF 100 pro Person und Monat. Der Betrag wird an die schutzbedürftigen Personen ausbezahlt.

Basel-Stadt:

Wir zahlen Privatpersonen, die sich über GGG Benevol als Gastfamilie Geflüchtete aus der Ukraine aufnehmen eine Pauschale von Fr. 250 pro Monat. Hinzu kommen die Unterstützungsleistungen an die Flüchtlinge. Voraussetzung ist, dass die private Unterbringung durch eine Vereinbarung mit dem GGG Gastfamilien-Projekt geregelt ist.

Bern:

Auf Wunsch der Gastfamilie wird eine Pauschale von 195.- je Person und Monat bezahlt. Sie deckt in erster Linie die Nebenkosten und einen Teil von Miete und Einrichtung.

Freiburg:

150 pro erwachsene Person

Genf:

Die Frage wird derzeit geprüft, aber höchstwahrscheinlich wird es eine Entschädigung für die Kosten geben, die durch die Bereitstellung eines Zimmers oder einer Unterkunft für die Aufnahme eines Flüchtlings aus der Ukraine entstehen.

Glarus:

Wenn Schutzbedürftige von Gastfamilien in deren Haushalt aufgenommen werden, können letztere dafür einen angemessenen Pauschalbeitrag an die Unkosten für die Unterbringung beantragen. Die Kantone legen diesen Beitrag fest. Im Kanton Glarus beträgt die Pauschale inkl. Wohnnebenkosten bei Privatunterbringung 200 Franken pro Person und Monat. Bezüglich privater Unterkünfte gehen wir grundsätzlich davon aus, dass diese aus einem freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagement heraus angeboten werden und die Anbietenden keine Miete verlangen.

Graubünden:

Die Unterstützungsleistungen von Schutzbedürftigen mit Status S werden grundsätzlich der betroffenen Person ausbezahlt. Die Höhe der Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Jura:

Auf kantonaler Ebene wurden Entscheidungen (...) getroffen, die mit den Empfehlungen der SODK übereinstimmen. Sie werden jedoch zunächst den betroffenen Partnern mitgeteilt, bevor sie im Laufe der nächsten Woche öffentlich bekannt gegeben werden.

Luzern:

Für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten im Kanton Luzern ist weiterhin keine direkte Entschädigung an Gastgeberinnen und Gastgeber vorgesehen. Personen mit Schutzstatus S haben Anspruch auf Sozialhilfe, sofern sie bedürftig sind. Sind sie privat untergebracht und schliessen einen Untermietvertrag mit den privaten Gastgebenden ab, kann im Rahmen der Sozialhilfe ein Teil der Mietkosten übernommen werden, sofern die örtlichen Mietzinsrichtlinien eingehalten werden. Sofern die Gastgebenden einen Beitrag für Essen und Nebenkosten erwarten, müssen sie dies direkt mit den von ihnen beherbergten Personen vereinbaren. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen stellt die Betreuung der Gastfamilien sicher. Diese können sich bei Fragen und Anliegen jederzeit mittels Online-Formular bei ihr melden

Neuenburg:

Die Höhe der Entschädigung wurde noch nicht beschlossen und die Thematik wird diskutiert.

Nidwalden:

Der Kanton Nidwalden leistet den Gastfamilien – sofern diese überhaupt eine Entschädigung möchten – eine Pauschalabgeltung von 200.- monatlich pro aufgenommene schutzbedürftige Person. Diese Betrag versteht sich als Beteiligung an den Miet- und Nebenkosten.

Obwalden:

Im Kanton Obwalden wird den Gastfamilien auf Antrag eine Wohnpauschale von Fr. 200.- (pro Person) ausbezahlt. Wenn die Schutzsuchenden zusammen mit den Gastfamilien die Mahlzeiten einnehmen, ist zusätzlich eine Verpflegungspauschale von Fr. 150.- (pro Person) möglich. Im Kanton Obwalden ist die Solidarität der Bevölkerung sehr gross und wir danken für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

St. Gallen:

Private können sich bei der Gemeinde melden, wenn sie Wohnraum für Ukraine-Flüchtlinge zur Verfügung stellen möchten. Der Trägerverein Integrationsprojekte TISG empfiehlt den Gemeinden, einen Untermietvertrag abzuschliessen und die Entschädigung darin zu regeln. Dadurch sind die Personen über den TISG haftpflichtversichert. Aktuell werden auf nationaler Ebene zudem unverbindliche Empfehlungen ausgearbeitet. Die Gemeinden können selber entscheiden, wie sie private Anbieter betreuen und begleiten wollen.

Schaffhausen:

Das kantonale Sozialamt vergütet Gastgeber/innen, die vom Kanton im Gastfamilien-Programm geführt werden, eine Unkostenpauschale im Umfang von Fr. 250.00 für eine Einzelperson und Fr. 400.00 für zwei und mehr Personen

Schwyz:

Das ist Sache der Gemeinden. Der Kanton ist nur für die Schutzsuchenden in den kantonalen Strukturen zuständig (zwei-Phasen-System). Ebenfalls spielt es eine Rolle, ob die Schutzsuchenden bereits vom Bund dem Kanton zugewiesen sind oder nicht.

Wenn nein: Nothilfe in der Gemeinde. Wenn Ja, dann kann die Gemeinde die Globalpauschale anfordern. Bei der Globalpauschale gibt es einen Anteil für die Unterbringung. Dieser Anteil kann an die Gastfamilien weitergegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, wird aber vom Kanton empfohlen, sofern es ein Mietbeitrag nicht jedoch eine Einnahme generiert.

Solothurn:

Die Aufnahme der Schutzsuchenden in Gastfamilien erfolgt im Einklang mit den Ausführungen der SODK im Rahmen des sozialen Engagements und der solidarischen Unterstützung und wird finanziell nicht entschädigt. Für die Wohnkosten (erhöhte Nebenkosten, Mehrverbrauch von Haushaltmaterial) erhalten die Gastfamilien eine angemessene Abgeltung, welche von den Sozialregionen ausgerichtet wird. Auch Privatpersonen, welche bereits Schutzsuchende bei sich aufgenommen haben, können diese Abgeltung beantragen.

Die Abgeltung wird bei Gastfamilien im Kanton Solothurn pro Haushalt ausgerichtet und beträgt monatlich:

CHF 200 bei 1-3 untergebrachten Personen

CHF 400 bei 4 und mehr untergebrachten Personen

Tessin:

Keine Entschädigung an Private.

Thurgau:

Die Gemeinden werden Anfang April 2022 zum Thema Entschädigung der Gastfamilien vom Sozialamt des Kantons Thurgau informiert.

Uri:

Die Abgeltung für Gastfamilien ist derzeit noch in Abklärung. Die Regierung hat noch nicht darüber entschieden. Die Empfehlung der SODK wird in die Entscheidung miteinfließen.

Waadt:

Das Migrationsamt (EVAM) kann Migrantinnen und Migranten im Rahmen und bis zu den vom Staatsrat festgelegten Normen einen Betrag für die Unterbringung auszahlen. Voraussetzung ist, dass ein Mietvertrag oder ein Untermietvertrag vorliegt. Der Betrag wird an die Migrantin bzw. den Migranten ausgezahlt, die bzw. der den Vermieter gemäß den Vereinbarungen entschädigen muss.

Wallis:

Unabhängig von der Anzahl der untergebrachten Personen wird der Gastfamilie eine monatliche Pauschale pro Person in Höhe von CHF 150 bezahlt.

Zug:

Bei Bedarf kann durch die Gastfamilien ein Beitrag an die Unterbringungskosten pro Person und Monat beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Flüchtenden über den Status S verfügen. Folgende Beträge werden pauschal und unabhängig von der familiären Konstellation maximal berücksichtigt: 1 Person Fr. 250.00, 2 Personen: Fr. 380.00, 3 Personen: Fr. 460.00, 4 Personen: Fr. 530.00, ab 5 Personen: Fr. 600.00

Zürich:

Die Gemeinden entscheiden selbstständig über allfällige Entschädigungen für private Gastgeber (Gastfamilien).